

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten **Onodi und Hintner**

zur Ltg. Zl. 621, Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes

betreffend einer genereller Mitwirkungspflicht der Polizei bei ortspolizeilichen Maßnahmen

Aufgrund einer Umfrage des NÖ Städtebundes, betreffend die mangelnde Vollziehbarkeit von ortspolizeilichen Verordnungen und den daraus resultierenden Anregungen vieler Städte und Gemeinden wurde dem niederösterreichischen Landtag eine Novelle des NÖ Polizeistrafgesetzes zur Beschlussfassung vorgelegt. Gegenstand dieser Novelle ist das Verbot von aufdringlichem, aggressivem oder gewerbsmäßigem Betteln sowie Betteln in organisierten Gruppen und im Bereich der Vollziehung ein verpflichtetes Mitwirken der Organe der Bundespolizei.

Die Probleme des Vollzugs von ortspolizeilichen Verordnungen betreffen jedoch nicht nur das Verbot von aufdringlichem, aggressivem oder gewerbsmäßigem Betteln sondern verschiedenste Bereiche in den Gemeinden und Städten.

So stehen die Kommunen beispielsweise dem exzessiven Alkoholmissbrauch an öffentlichen Plätzen und den daraus resultierenden Vandalenakten machtlos gegenüber, da es nicht möglich ist, ortspolizeiliche Verordnungen bezüglich eines Alkoholverbots auf öffentlichen Plätzen ohne die Unterstützung der Exekutive zu vollziehen. Ein weiteres Exempel stellt die Einhaltung von ortspolizeilichen Lärmschutzverordnungen dar. Wird eine entsprechende Verordnung erlassen, die das Mähen des Rasens an einem Sonntag verbietet, scheitert es auch hier an der Vollstreckbarkeit, da ohne polizeiliches Mitwirken an einem Sonntag niemand zur Verfügung steht, der gegen die Lärmbelästigung einschreiten kann.

Es ist daher unumgänglich, eine Mitwirkungspflicht der Bundespolizei bei ortspolizeilichen Verordnungen - wie auch in anderen Bundesländern - gesetzlich festzuschreiben, um so den Städten und Kommunen in Niederösterreich die Durchsetzbarkeit ihrer erlassenen Verordnungen zu garantieren.

Die Gefertigte stellt daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

Die niederösterreichische Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung eine generelle Mitwirkungspflicht der Polizei bei ortspolizeilichen Maßnahmen im NÖ Polizeistrafgesetz zu verankern.